

mittlung von Meldungen (Melder, Funker u. ä.) wird vom Tatbestand des § 266 nicht erfaßt, sondern kann gegebenenfalls gemäß § 257 strafatbegründend sein.

3. Die Gefährdung wird als eine Art der schweren Folgen charakterisiert. Gefährdungsobjekt ist hier die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe. Zur Erfüllung des Tatbestandes reicht eine abstrakte Gefährdung nicht aus, sondern diese muß konkret nachweisbar (etwa im Sinne der §§ 264, 265) sein. Die vorsätzliche Pflichtverletzung muß für die Gefährdung kausal sein.

Die Gefährdung bei diesem Tatbestand kann insbesondere darin bestehen, daß eine falsche Führungsentscheidung bzw. ein falscher Befehl verursacht wurde, die sich negativ z. B. auf den politisch-moralischen Zustand der Truppe, auf den Ausbildungsstand, auf die materiell-technische Versorgung usw. auswirken können. Vorgesetzte können durch die Verletzung der Meldepflicht z. B. auch veranlaßt werden, für die Gefechts- und Einsatzbereitschaft erforderliche Maßnahmen entweder nicht oder nicht rechtzeitig einzuleiten.

Zu den im Tatbestand vorgesehenen anderen schweren Folgen vgl. § 259 Anm. 4.

4. Die bestehenden Meldepflichten müssen **vorsätzlich verletzt** werden. Das setzt voraus, daß der Täter sich der schriftlich oder mündlich festgelegten Verpflichtung zur Meldung bewußt war und diese trotzdem gänzlich unterlassen oder die geforderte Meldung bewußt unrichtig oder unvollständig erstattet hat. Hinsichtlich der Folgen kann der Täter vorsätzlich oder fahrlässig handeln, wobei in der Regel Fahrlässigkeit gegeben sein dürfte. Sobald sich der Vorsatz des Täters auch auf die eingetretenen Folgen erstreckt, ist zu prüfen, ob andere Tatbestände erfüllt wurden, z. B. § 112 ff.

Wider besseres Wissen heißt, daß der Täter, obwohl er die Wahrheit kennt, unrichtige oder unvollständige Angaben meldet.

5. Ogleich § 266 keine spezifischen Anforderungen an die **Täterpersönlichkeit** stellt, werden nur die Täter erfaßt, die bestimmte Leitungs-, Führungs- oder Kontrollaufgaben erfüllen und somit in der Lage sind, die konkreten militärischen Belange zu beurteilen und die erforderlichen Mitteilungen darüber zu erstatten.

6. Tateinheit mit anderen Normen des 9. Kapitels, z. B. mit §§ 257, 271, ist möglich.

§267

Angriff, Widerstand und Nötigung gegen Vorgesetzte, Wachen, Streifen oder andere Militärpersonen

(1) Wer einen Vorgesetzten, einen Angehörigen einer Wache oder Streife oder eine andere Militärperson während oder wegen der Erfüllung dienstlicher Pflichten tätlich angreift oder durch Widerstand an der Erfüllung dienstlicher Pflichten hindert oder bei Ausübung der Dienstpflichten nötigt, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat unter Anwendung oder Androhung des Gebrauchs von Waffen begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absatz 1 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und die Tat nach Absatz 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.